S 21 RJ 29/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 RJ 29/99
Datum	01.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 79/00
Datum	03.11.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 7. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 1998 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger auch vom 1. Mai 1998 bis zum 7. Juni 1999 Ãbergangsgeld und ab dem 30. Juni 1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat die dem KlÃ¤ger entstandenen auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu zwei Dritteln zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1969 geborene KlÃ¤ger schloss im Juli 1986 die zehnklassige allgemeinbildende Polytechnische Oberschule (POS) ab. Vom 1. September 1986 bis zum 31. Juli 1988 absolvierte er eine Ausbildung zum Feinblechner (Facharbeiterurkunde vom 15. Juli 1988). AnschlieÃend war er versicherungspflichtig als Feinblechner und LÃ¼ftungsmonteur beschÃ¤ftigt, zuletzt vom 1. Mai 1993 bis zum 30. April 1996 bei der nicht tarifgebundenen Fa. L + K L und K GmbH in H/B. Der KlÃ¤ger arbeitete

selbstÃ¤ndig in der betriebseigenen Werkstatt (Herstellen von KanÃ¤len, Sonderanfertigungen etc.) und auf diversen Baustellen (als LÃ¼ftungsmonteur) gegen einen Stundenlohn von 17,50 DM (AuskÃ¼nfte der Fa. L und K vom 14. Juni 2000 und 10. September 2003). Bereits 1994 war beim KlÃ¤ger nach einer KreissÃ¤genverletzung der linken Hand eine Teilamputation des Daumenendgliedes sowie des Mittel- und Endgliedes des Zeigefingers erfolgt. Vom 17. Mai 1995 bis zum 31. Januar 1996 und vom 11. MÃ¤rz 1996 bis zum 22. Oktober 1996 bestand beim KlÃ¤ger wegen andauernden Kniebeschwerden (mehrfache arthroskopische Eingriffe einschlieÃlich einer Kreuzbandplastik) ArbeitsunfÃ¤higkeit. Vom 1. Mai 1996 bis zum 22. Oktober 1996 bezog er Krankengeld, ab dem 23. Oktober 1996 â mit Unterbrechungen â Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (Arbeitslosengeld, seit dem 20. Mai 2000 Arbeitslosenhilfe).

Den im Oktober 1996 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bzw. BU lehnte die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 ebenso ab wie einen Anspruch auf Invalidenrente nach Artikel 2 Â§ 7 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG). Der Entscheidung lagen diverse Krankenhausentlassungsberichte sowie ein fÃ¼r das Arbeitsamt am 18. Dezember 1996 erstelltes Gutachten der Dr. R (dauerhafte Untauglichkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r den Beruf des LÃ¼ftungsmonteurs; jedoch vollschichtige EinsatzfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte Arbeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen und zeitweise im Stehen oder Gehen, mit gewissen weiteren qualitativen EinschrÃ¤nkungen) sowie ein Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Innere Medizin, Rheumatologie R vom 5. MÃ¤rz 1997 (keine Einsetzbarkeit des KlÃ¤gers im bisherigen Beruf sowie fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf Leitern und im Knien und Hocken; weitere qualitative EinschrÃ¤nkungen) zu Grunde.

Auch den am 8. Juni 1998 gestellten weiteren Rentenantrag des KlÃ¤gers, der seit dem 25. MÃ¤rz 1998 wegen WirbelsÃ¤ulen- und Kniegelenksbeschwerden arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. September 1998, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1998, unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Begutachtung durch den Arzt fÃ¼r Chirurgie G ab: Zwar kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr in seinem bisherigen Beruf tÃ¤tig sein, jedoch mÃ¼sse er sich noch auf die TÃ¤tigkeit eines Kundendienstbetreuers im FachgroÃhandel fÃ¼r Bleche, Halbzeuge, Eisen- und Metallwaren oder eines Schulhausmeisters zumutbar verweisen lassen. Der Chirurg G hatte den KlÃ¤ger noch als vollschichtig leistungsfÃ¤hig fÃ¼r mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter BerÃ¼cksichtigung weiterer qualitativer EinschrÃ¤nkungen beurteilt (Gutachten vom 13. August 1998).

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, ab dem 1. Mai 1998 weiter verfolgt. In der Zeit vom 1. Mai 1998 bis zum 7. Juni 1999 hat er Krankengeld bezogen. Nach einer im Mai 1999 erfolgten LendenwirbelsÃ¤ulenoperation (Einsatz eines Fixateurs interne bei L5/S1) hat ihm die Beklagte eine AnschlussheilbehandlungsmaÃnahme (AHB) in B F gewÃ¤hrt und fÃ¼r den Zeitraum vom 8. Juni bis zum 29. Juni 1999 Ãbergangsgeld gezahlt. Aus der AHB ist der KlÃ¤ger als arbeitsunfÃ¤hig entlassen worden. Sein LeistungsvermÃ¶gen ist

â ein weiterer komplikationsloser Verlauf sowie muskulÃ¤re Stabilisierung in etwa sechs Monaten vorausgesetzt â als vollschichtig fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten ohne schweres Heben und Tragen, unter weitestgehender Vermeidung von belastendem BÃ¼cken, Knien, Hocken, Ersteigen von Treppen, Leitern mit Lasten, von Zwangshaltungen sowie des stÃ¤ndigen Einflusses von KÃ¤lte, NÃ¤sse und Zugluft und GanzkÃ¶rpervibrationen eingeschÃ¤tzt worden (Entlassungsbericht vom 19. Juli 1999).

Das SG hat eine Auskunft des letzten Arbeitgebers (Fa. L und K GmbH) vom 14. Juni 2000 nebst Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis eingeholt sowie den AHB-Entlassungsbericht vom 19. Juli 1999 beigezogen. Auf Anforderung haben die behandelnden Ärzte Befundberichte erstattet (der OrthopÃ¤de Dr. K vom 23. September 1999, der Neurochirurg Dr. S vom 21. September 1999, die Neurochirurgische Klinik und Poliklinik der Freien UniversitÃ¤t B vom 22. September 1999, die Ärztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. M vom 3. September 1999 und die Allgemeinmedizinerin Dr. St vom 19. Oktober 1999). Im Anschluss daran hat die FachÃ¤rztin fÃ¼r Arbeitsmedizin Dr. F am 7. Februar 2000 ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten nach Untersuchung des KlÃ¤gers (1. Februar 2000) erstellt mit den Diagnosen:

a) VerschleiÃerscheinungen der LendenwirbelsÃ¤ule mit Nachweis einer BandscheibenvorwÃ¶lbung zwischen dem 4. und 5. LendenwirbelkÃ¶rper und eines Bandscheibenvorfalles zwischen dem 5. LendenwirbelkÃ¶rper und dem 1. Kreuzbeinwirbel; operativ behandeltes Wirbelgleiten in HÃ¶he des 5. LendenwirbelkÃ¶rpers und 1. Kreuzbeinwirbels. b) mittelgradiger Knorpelaufbrauchschaden des linken Kniegelenkes. c) psychosomatische StÃ¶rung mit gestÃ¶rter Schmerzverarbeitung. d) Teilamputation der Finger I und II der linken Hand.

Die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers hat die SachverstÃ¤ndige als vollschichtig fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte und zeitweise mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten mit gewissen weiteren qualitativen EinschrÃ¤nkungen eingeschÃ¤tzt. Unzumutbar seien Arbeiten mit erhÃ¶hter Verletzungsgefahr wie Leiter- und GerÃ¼starbeit. Die Fingergeschicklichkeit der linken Hand sei fÃ¼r Feinarbeiten eingeschrÃ¤nkt. Die psychosomatische StÃ¶rung habe bislang zu keiner wesentlichen EinschrÃ¤nkung der Erlebnis- und GestaltungsfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt, so dass hieraus LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht zu begrÃ¼nden seien. Besonderheiten fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle seien im BOrtsverkehr nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Des Weiteren hat der Chefarzt der Neurochirurgischen Klinik im Klinikum B, Prof. Dr. K, am 5. Juni 2000 ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten nach Untersuchung des KlÃ¤gers (12. Mai 2000) erstellt. Hierin hat er ausgefÃ¼hrt, im Hinblick auf das gute Ergebnis der lumbosakralen Fixationsoperation wÃ¼rden sich fÃ¼r die WirbelsÃ¤ulenbelastbarkeit des KlÃ¤gers keine wesentlichen EinschrÃ¤nkungen ergeben. Hinweise auf eine wesentliche psychosomatische Erkrankung oder gar eine reaktive Depression habe er nicht feststellen kÃ¶nnen. Lediglich die Belastbarkeit des linken Knies sei eingeschrÃ¤nkt, so dass Arbeiten auf

Leitern und GerÃ¼sten ausgeschlossen seien. Auch kÃ¶nnten mit der linken Hand durch das Fehlen des Endgliedes des Daumens und der letzten beiden Glieder des Zeigefingers keine Arbeiten mehr durchgefÃ¼hrt werden, die eine besondere Beanspruchung an die Feinbeweglichkeit der Finger stellen wÃ¼rden. Ansonsten kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch regelmÃ¤Ãig vollschichtig kÃ¶rperlich mittelschwere und leichte Arbeiten im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen, unter Einfluss von Hitze, KÃ¤lte, Staub, Feuchtigkeit und Zugluft sowie im Gehen, Stehen oder Sitzen ausfÃ¼hren, wobei ein kontinuierliches Sitzen von mehr als zwei Stunden vermieden werden mÃ¼sse. Lasten bis zu 20 kg kÃ¶nnten gehoben und getragen werden.

Daraufhin hat die Beklagte zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, RehabilitationsmaÃnahmen in Form von BerufsfÃ¶rderungsleistungen seien indiziert (Schriftsatz vom 22. August 2000), jedoch sei hierfÃ¼r das Arbeitsamt vorrangig zustÃ¤ndig. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 1. September 2000 hat die Beklagte als weitere Verweisungsberufe genannt: QualitÃ¤tskontrolleur bzw. GÃ¼teprÃ¼fer in Metallbetrieben, Lagerverwalter bzw. Werkzeugausgeber. Das SG hat mit Urteil vom selben Tage die Klage abgewiesen: Der KlÃ¤ger, der von allen Gutachtern als noch vollschichtig einsetzbar fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten angesehen werde, sei nicht erwerbsunfÃ¤hig. BU liege ebenfalls nicht vor, denn der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch die TÃ¤tigkeit des "Kundendienstbetreuers im FachgroÃhandel fÃ¼r Bleche, Halbzeuge, Eisen- und Metallwaren" ausÃ¼ben.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger unter Vorlage eines Attestes der Allgemeinmedizinerin Dr. St vom 10. November 2000 nur noch sein Begehren auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BU weiter: Er verfÃ¼ge Ã¼ber einen Facharbeiterabschluss und kÃ¶nne die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Feinblechner und LÃ¼ftungsmonteur unzweifelhaft nicht mehr ausÃ¼ben. Das fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Kundendienstbetreuer im FachgroÃhandel erforderliche FÃ¼hren eines Kraftfahrzeuges sei ihm auf Grund der regelmÃ¤Ãigen Schmerzmittelnahme und der damit verbundenen Nebenwirkungen (MÃ¼digkeit und Schwindel) nicht mÃ¶glich. Aus gesundheitlichen GrÃ¼nden wÃ¼rden auch die von der Beklagten weiterhin benannten TÃ¤tigkeiten eines Schulhausmeisters und eines Fertigungs- und GÃ¼tekontrolleurs ausscheiden. Letztere erfordere eine hohe KonzentrationsfÃ¤higkeit, welche jedoch durch die Einnahme von Schmerzmedikamenten negativ beeinflusst werde. Auch setze die TÃ¤tigkeit des Schulhausmeisters nach den von der Beklagten eingereichten Unterlagen eine FunktionstÃ¼chtigkeit der WirbelsÃ¤ule, der Arme und Beine sowie Hand- und Fingergeschicklichkeit fÃ¼r beidhÃ¤ndiges Arbeiten voraus.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2000 sowie den Bescheid vom 7. September 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 1998 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Mai 1998 bis zum 7. Juni 1999 Ãbergangsgeld und ab dem 30. Juni 1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den KlÃ¤ger nicht fÃ¼r berufsunfÃ¤hig. Dieser kÃ¶nne nach seinem kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gen noch als Kassierer an Selbstbedienungstankstellen bzw. als Hauswart / Hausmeister oder als Montierer in der Fertigung von mechanischen Kleinteilen bzw. KleingerÃ¤ten, als LÃ¶ter sowie als Schloss- und SchlÃ¼sselmacher vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein. Hinweise auf eine medizinisch notwendige Schmerzmitteleinnahme sowie eine tatsÃ¤chliche BeeintrÃ¤chtigung der KonzentrationsfÃ¤higkeit durch den Schmerzmittelgebrauch lÃ¤gen nicht vor. Hinsichtlich der benannten TÃ¤tigkeiten werde auf die Ã¼berreichten berufskundlichen Unterlagen (Gutachten des SachverstÃ¤ndigen F Sch vom 28. MÃ¤rz 2000, Auskunft des Zentralverbandes des Tankstellen- und Garagengewerbes e.V. vom 2. MÃ¤rz 2001, Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2001 -L 2 RJ 140/00- und vom 20. MÃ¤rz 2002 -L 6 RJ 231/01-, die Berufsinformationskarten â BIK â der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit BO 521 und BO 793, die von der 26. Kammer des SG Berlin zum Az. S 26 J 1239/97 eingeholte berufskundliche Auskunft der Fa. G Deutschland GmbH und Co. vom 5. November 1998) Bezug genommen.

Der Senat hat zunÃ¤chst eine Auskunft der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 9. November 2001 zum bisherigen FÃ¶rderungsverlauf (krankheitsbedingter Abbruch der Berufsfindungs- und ArbeitserprobungsmaÃnahme im BerufsfÃ¶rderungswerk B im Januar 2000) eingeholt, der das Gutachten nach Aktenlage von Dr. Q vom 26. November 1999, der Ergebnisbericht des BerufsfÃ¶rderungswerkes Brandenburg vom 11. Februar 2000 und die sozialmedizinische Stellungnahme der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. B vom 26. Januar 2000 (Eignung des KlÃ¤gers fÃ¼r vollschichtige leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten, mÃ¶glichst in geschlossenen RÃ¤umen oder wohltemperierten Hallen, in Tages-, Wechsel- oder Nachtschicht) beigefÃ¼gt waren. Des Weiteren haben auf Anforderung des Senats die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers Befundberichte erstattet, d.h. die NervenÃ¤rztin Dr. M am 23. Februar 2002, der OrthopÃ¤de Dr. K am 28. Februar 2002, die Allgemeinmedizinerin Dr. St am 8. MÃ¤rz 2002 und der OrthopÃ¤de Dr. B am 7. April 2002.

Im Auftrag des Senats hat der Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. W-R am 8. Juli 2002 ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten erstellt. Darin hat er nach Untersuchung des KlÃ¤gers (3. Juli 2002) folgende Erkrankungen festgestellt: a) Zustand nach dorsolateraler Spondylodese L5/S1 bei vorbestehendem Wirbelgleiten mit mittelgradigen FunktionseinschrÃ¤nkungen b) mittelgradige Pangonarthrose bei Zustand nach mehrfacher Meniskus-operationen und Kreuzbandoperation (Ligamentum Patellarplastik) linkes Kniegelenk, muskulÃ¤r kompensiert c) Zustand nach Endgliedamputation Digitus I und II der linken Hand mit geringen FunktionseinschrÃ¤nkungen d) Adipositas per magna e) Neigung zu psychosomatischen StÃ¶rungen mit gestÃ¶rter Schmerzverar-beitung.

Der SachverstÃ¤ndige hat weiter ausgefÃ¼hrt, gegenÃ¼ber den frÃ¼heren

Ã¤rztlichen Gutachten keine grundsÃ¤tzlich anderen Erkrankungen feststellen zu kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch tÃ¤glich vollschichtig kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten, bevorzugt in geschlossenen RÃ¤umen verrichten. Die TÃ¤tigkeiten sollten Ã¼berwiegend sitzende Positionen beinhalten, wobei ein regelmÃ¤Ã□iger Wechsel der KÃ¶rperhaltungsarten wÃ¼nschenswert, ein jederzeitiger Haltungswechsel jedoch nicht erforderlich sei. Die im neurochirurgischen Vorgutachten erwÃ¤hnte Zwei-Stunden-Periodik sei nicht nachvollziehbar. Durchgehend stehende, gehende Arbeiten seien nicht mehr mÃ¶glich. Einseitige kÃ¶rperliche Belastungen seien zu vermeiden, wie auch das Heben und Tragen von Lasten grÃ¶Ã□er als 10 kg. Aus SicherheitsgrÃ¼nden sollte der KlÃ¤ger nicht mehr auf Leitern und GerÃ¼sten arbeiten. Die Fingergeschicklichkeit sei fÃ¼r die linke Hand marginal eingeschrÃ¤nkt, d.h. fÃ¼r feinmanuelle TÃ¤tigkeiten, welche auch den uneingeschrÃ¤nkten Einsatz der linken Hand erforderten, bestehe ein qualitatives Leistungsdefizit. Zwar bestehe fÃ¼r das normale alltÃ¤gliche Hantieren, wie z.B. mit Stiften und LÃ¶ffeln, keine EinschrÃ¤nkung. Mit der linken Hand kÃ¶nnten jedoch GegenstÃ¤nde wie Nadeln oder kleinste Schrauben nicht sicher gegriffen bzw. nicht sicher mit ihnen hantiert werden. Die Belastbarkeit der Beine sei bezogen auf das ZurÃ¼cklegen normaler Wegstrecken im Alltag unter Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel nicht weitgehend reduziert. Die zuvor genannten EinschrÃ¤nkungen wÃ¼rden sicherlich schon seit dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung bestehen. Vom neurochirurgischen Vorgutachter weiche er auch bezÃ¼glich des Heben und Tragens von Lasten bis zu einem Gewicht von 20 kg ab, denn Lasten Ã¼ber 10 kg sollten dem KlÃ¤ger bei einer durchgefÃ¼hrten Spondylodese auf der Hauptbelastungszone L5/S1 trotz des guten Operationsergebnisses aus prÃ¤ventiven GrÃ¼nden nicht zugemutet werden.

In berufskundlicher Hinsicht hat der Senat eine Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Berlin und Brandenburg e.V. (VME) vom 18. Februar 2003, der Innung SanitÃ¤r, Heizung, Klempner, Klima Berlin (SHK) vom 13. MÃ¤rz 2003 nebst ErgÃ¤nzung vom 5. August 2003 sowie der Fa. L und K GmbH vom 10. September 2003 eingeholt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Des Weiteren sind die Unterlagen zu den im Verfahren L 16 RJ 84/98 durchgefÃ¼hrten berufskundlichen Ermittlungen zur TÃ¤tigkeit des GÃ¼tekontrolleurs/QualitÃ¤tsprÃ¼fers (einschlieÃ□lich der TÃ¤tigkeit des Lagerverwalters/Materialausgebers) in der Metallindustrie in das Verfahren eingefÃ¼hrt worden, von denen die Beteiligten jeweils eine Kopie erhalten haben.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte (3 BÃ¤nde) sowie der Renten- und Reha-Akten der Beklagten (3 BÃ¤nde), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG) und begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur das bereits vor dem SG im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung in Form eines Hilfsantrages erhobene Begehren (Â§ 123 SGG) des KlÃ¤gers auf Ã□nderung des Bescheides vom 7. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 1998 und Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Ã□bergangsgeld â□□ an Stelle von Rente wegen BU â□□ fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 1998 bis zum 7. Juni 1999 sowie von Rente wegen BU ab dem 30. Juni 1999 (kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG). Der geltend gemachte Anspruch auf Versichertenrente wegen BU richtet sich allein nach Â§ 43 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.), da er sich auf Zeiten vor dem 1. Januar 2001 bezieht. Im Hinblick auf den bereits am 8. Juni 1998 gestellten Antrag (Â§Â§ 300 Abs. 1 und 2, 99 Abs. 1 SGB VI) muss der Versicherungsfall der BU spÃ¤testens am 30. November 2000 eingetreten sein, um einen Ã¼ber den 31. Dezember 2000 hinausgehenden Anspruch auf Rente wegen BU zu begrÃ¼nden (Â§ 302b Abs. 1 Satz 3 SGB VI in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000). Diese Vorschriften sind auch fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Ã□bergangsgeld maÃ□gebend, der fÃ¼r die Zeit bis zum Ende der gewÃ¤hrten medizinischen RehabilitationsmaÃ□nahme an die Stelle des Rentenanspruchs tritt (Â§Â§ 20 Abs. 3, 25 Abs. 2 , 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI a.F., Â§ 301 Abs. 1 SGB VI).

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt bei der PrÃ¼fung der BU ist der bisherige Beruf des Versicherten. Darunter ist im Allgemeinen diejenige der Versicherungspflicht unterliegende TÃ¤tigkeit zu verstehen, die zuletzt auf Dauer, d.h. mit dem Ziel verrichtet wurde, sie bis zum Eintritt der gesundheitlichen UnfÃ¤higkeit oder bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuÃ¼ben; in der Regel ist das die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 55 und 61 m.w.N.). Vorliegend hat der KlÃ¤ger in der DDR den Beruf des Feinblechners erlernt und in diesem Beruf (LÃ¼ftungsfeinblechner) sowie als LÃ¼ftungsmonteur bis zum Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit im MÃ¤rz 1996 versicherungspflichtig gearbeitet. Der Beruf des Feinblechners bzw. des LÃ¼ftungsmonteurs kann vom KlÃ¤ger auf Grund der bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen nicht mehr ausgeÃ¼bt werden. Denn hierbei handelt es sich zweifellos um eine mittelschwere bis schwere kÃ¶rperliche Arbeit, die fast ausschlieÃ□lich im Stehen und Gehen auszufÃ¼hren und mit diversen Zwangshaltungen (Knien, BÃ¼cken, Hocken etc) sowie mit dem Ersteigen von Leitern und GerÃ¼sten (insbesondere in der Montage) verbunden ist (vgl. gabi

BO 261a -Feinblechner- Seite 4; gabi BO 262c -Zentralheizungs- und LÃ¼ftungsbauer und zugehÃ¶rige Berufe â Seite 5). Zur Ãberzeugung des Senats kann der KlÃ¤ger auf Grund der bei ihm bestehenden WirbelsÃ¤ulen- und Kniegelenkserkrankungen vollschichtig nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten bevorzugt in geschlossenen RÃ¤umen und in Ã¼berwiegend sitzender Haltung mit der MÃ¶glichkeit zum regelmÃ¤Ãigen Wechsel in die Haltungsarten Gehen und Stehen verrichten. Ausgeschlossen sind ferner Zwangshaltungen wie Arbeiten im Knien, Hocken und BÃ¼cken, das Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg. DarÃ¼ber hinaus sind dem KlÃ¤ger auf Grund der Teilamputationen des Daumens und des Zeigefingers der linken Hand feinmanuelle TÃ¤tigkeiten, die auch den uneingeschrÃ¤nkten Einsatz der linken Hand erfordern, nicht mehr mÃ¶glich. Dieser Zustand bestand bereits vor Rentenantragstellung, d.h. seit dem Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit im FrÃ¼hjahr 1998, die letztlich zu der LWS-Operation im Mai 1999 fÃ¼hrte. Der Senat grÃ¼ndet seine Ãberzeugung auf das Gesamtergebnis des Verfahrens (Â§ 128 SGG), insbesondere auf das Gutachten vom 8. Juli 2002 des SachverstÃ¤ndigen Dr. WR, der sich ausfÃ¼hrlich mit den Vorbefunden auseinandergesetzt und seine zum Vorgutachter Prof. Dr. Kabweichende EinschÃ¤tzung bezÃ¼glich der Schwere der dem KlÃ¤ger noch zumutbaren Lasten und der zu bevorzugenden Haltungsart nachvollziehbar und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet hat. Im Ãbrigen stimmt seine Beurteilung der RestleistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im Wesentlichen mit den anderen Vorgutachtern, d.h. der SachverstÃ¤ndigen Dr. F im Gutachten vom 7. Februar 2000, dem AHB-Entlassungsbericht vom 19. Juli 1999, dem Verwaltungsgutachter G im Gutachten vom 13. August 1998 und den Arbeitsamtsgutachterinnen Dr. R im Gutachten vom 18. Dezember 1996 und Dr. Q im Gutachten vom 26. November 1999 Ã¼berein.

Ein Anspruch auf Rente wegen BU steht dem Versicherten nicht schon dann zu, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann. Hinzu kommen muss vielmehr, dass fÃ¼r den Versicherten auch keine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI mehr vorhanden ist, die er mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen noch ausfÃ¼hren kann. Das von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zur Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI entwickelte Mehrstufenschema untergliedert die Arbeiterberufe dabei in verschiedene "Leitberufe", nÃ¤mlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des "angelernten" Arbeiters (sonstige Ausbildungsberufe mit einer echten betrieblichen Ausbildung von mindestens drei Monaten bis zu Ausbildungsberufen mit einer Regelausbildungszeit von zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 62). Obwohl nach dem Recht der DDR fÃ¼r die Ausbildung zum Feinblechner nur eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren vorgesehen war, ist die vom KlÃ¤ger erlernte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters einzustufen. Denn der Beruf des Feinblechners (DDR) entspricht dem bis 1989 in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Ausbildungsberuf des Feinblechners, der eine dreijÃ¤hrige Ausbildungsdauer umfasste und auch ohne

Hauptschulabschluss bei Nachweis von bestimmten Kenntnissen und Fertigkeiten erlernt werden konnte (vgl. gabi BO 261a -Feinblechner- Seite 2). Bis 1976 war in der DDR fÃ¼r den Beruf des Feinblechners neben der 2-jÃ¤hrigen Ausbildung, die den Abschluss der zehnklassigen POS voraussetzte, auch eine dreijÃ¤hrige Berufsausbildung vorgesehen, die schon nach der achten Klasse der POS begonnen werden konnte (vgl. Bildung und Beruf, DDR-Ausbildungsberufe 2, 1990, Herausgeber Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, Seite 58). Bei der vom KlÃ¤ger jahrelang im LÃ¼ftungsbau ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit handelt es sich zudem um eine typische Spezialisierung im Ausbildungsberuf â der LÃ¼ftungsfeinblechnerei -, diese umfasste auch den Bereich des LÃ¼ftungsbaus aus dem Ausbildungsberuf des Zentralheizungs- und LÃ¼ftungsbauers (vgl. gabi BO 261a -Feinblechner- Seite 23). Dem Rechnung tragend ist eine Gleichstellung des DDR-Ausbildungsberufes mit der Facharbeiterausbildung im Sinne des Â§ 25 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowohl durch die Innung SHK Berlin in ihren AuskÃ¼nften vom 13. MÃ¤rz 2003 und 5. August 2003 als auch vom letzten Arbeitgeber, die Fa. L und K GmbH, in ihren AuskÃ¼nften vom 14. Juni 2000 und 10. September 2003 bestÃ¤tigt worden. Die vorgenommene Entlohnung innerhalb der letzten BeschÃ¤ftigung entsprach ebenfalls einer FacharbeitertÃ¤tigkeit. Sie erfolgte in Anlehnung an den fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsort geltenden Tarifvertrag (vgl. Entgelttabelle fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der Innungsbetriebe im Wirtschaftsbereich SanitÃ¤r-, Heizungs- und Klimatechnik im Land Brandenburg, gÃ¼ltig ab 1. Juni 1995, 1. September 1996 und 1. Juni 1997) und bewegte sich mit einem Stundenlohn von 17,50 DM zwischen der Lohngruppe V (Monteur, Facharbeiter / Geselle nach zwei Jahren BerufsausÃ¼bung) und der Lohngruppe VI (Obermonteur) bzw. lag am Anfang der BeschÃ¤ftigung noch Ã¼ber der Lohngruppe VI.

Ausgehend von der Bewertung des bisherigen Berufs des KlÃ¤gers als dem eines Facharbeiters kann dieser nicht nur auf eine andere FacharbeitertÃ¤tigkeit sondern auch auf die darunter liegende Berufsgruppe des Angelernten verwiesen werden, sofern die VerweisungstÃ¤tigkeit dem KlÃ¤ger nach seinem gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen sowie seiner fachlichen Eignung zumutbar ist. Insbesondere muss der KlÃ¤ger in der Lage sein, die VerweisungstÃ¤tigkeit nach einer Einarbeitungs- oder Einweisungszeit von lÃ¤ngstens drei Monaten vollwertig auszuÃ¼ben (vgl. BSG in SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 13, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 23). Eine solche, konkret zu bezeichnende und dem KlÃ¤ger zumutbare TÃ¤tigkeit ist fÃ¼r den Senat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens jedoch nicht ersichtlich.

Insbesondere sind die von der Beklagten angefÃ¼hrten VerweisungstÃ¤tigkeiten dem KlÃ¤ger auf Grund der bestehenden EinschrÃ¤nkungen seiner kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht zumutbar. So ist der KlÃ¤ger wegen des Funktionsverlustes der linken Hand fÃ¼r feinmechanische Verrichtungen nach Amputation der Endglieder von Daumen und Zeigefinger weder fÃ¼r TÃ¤tigkeiten in der Montage und Fertigung von mechanischen Kleinteilen bzw. KleingerÃ¤ten, noch als LÃ¶ter oder als Schloss- und SchlÃ¼sselmacher einsetzbar. Wie bereits der SachverstÃ¤ndige Dr. W-R in seinem Gutachten dargelegt hat, bestehen beim KlÃ¤ger â nach GewÃ¶hnung an den Amputationszustand â nur fÃ¼r das alltÃ¤gliche Hantieren mit kleineren GegenstÃ¤nden wie LÃ¶ffel oder Stifte keine Behinderungen. Dagegen wird fÃ¼r die obengenannten TÃ¤tigkeiten ein

beidhÃ¤ndiges sicheres Zugreifen gefordert, da die bei diesen TÃ¤tigkeiten zu handhabenden Werkstoffe und Werkzeuge teilweise sehr klein sind und aus diesem Grunde sicher beidhÃ¤ndig gehandhabt werden mÃ¼ssen. Dies ergibt sich zur Ã□berzeugung des Senats aus der Auskunft des VME vom 18. Februar 2003, der nach Offenlegung der nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. W-R beim KlÃ¤ger bestehenden Funktionsdefizite eine EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r diese TÃ¤tigkeiten nachdrÃ¼cklich verneint hat.

Die TÃ¤tigkeit als Hausmeister, Schulhausmeister oder Hauswart ist dem KlÃ¤ger ebenfalls verwehrt, da sie nach den von der Beklagten vorgelegten Materialien â□□ BIK BO 793 â□□ sowie den in gabi BO 793a -Hausmeister, Haustechniker, Hausverwalter, zugehÃ¶rige Berufe- auf Seite 12 unter dem Punkt "Physische Merkmale" angefÃ¼hrten Kriterien Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen, zum Teil im Freien und zeitweise auch auf Leitern und in Zwangshaltungen (wie BÃ¼cken, Knien, Hocken und Ã□berkopfarbeit) auszufÃ¼hren ist. Diese physischen Anforderungen entsprechen den typischen Hausmeisterarbeiten, die â□□ worauf auch die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 22. Mai 2003 hinweist â□□ das Erledigen von Reparaturen und Kontrollieren der diversen technischen Einrichtungen und Anlagen der GebÃ¤ude auf ihre Ordnungs- und FunktionsmÃ¤Ã□igkeit umfassen. Abgesehen davon, dass der KlÃ¤ger keine Arbeiten auf Leitern (Erneuerung der Beleuchtung etc.) oder GerÃ¼sten mehr ausÃ¼ben soll, handelt es sich bei der Hauswart- oder HausmeistertÃ¤tigkeit â□□ auch im Schulbereich â□□ keinesfalls um eine, dem KlÃ¤ger nur noch mÃ¶gliche, Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeit. Nichts anderes kann der von der Beklagten vorgelegten berufskundlichen Auskunft des Dipl. Verw. Wirt F. Sch vom Arbeitsamt B vom 28. MÃ¤rz 2000, eingeholt vom SG Braunschweig zu einem dort gefÃ¼hrten Rechtsstreit, entnommen werden. Abgesehen davon, dass diese berufskundliche Auskunft auf einen fremden KlÃ¤ger mit einem anderen RestleistungsvermÃ¶gen und einer unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufsbiographie zugeschnitten ist, werden darin auch nur die in gabi BO 793a angefÃ¼hrten typischen Arbeiten und allgemeinen physischen Anforderungen der Hauswarts- bzw. HausmeistertÃ¤tigkeit wiedergegeben (siehe Seite 5 und 6 der Auskunft). Insbesondere beschÃ¤ftigt sich diese Auskunft nicht mit dem Umstand, dass einem Versicherten nur noch eine Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeit mÃ¶glich ist. Zudem sind die dort in Bezug genommenen "leichteren" HauswartstÃ¤tigkeiten (Wohnungsabnahme, DurchfÃ¼hrung kleinerer Reparaturen, SchlieÃ□dienst, Kontrollaufgaben, Botendienst) ausschlieÃ□lich gehende und stehende TÃ¤tigkeiten.

Bei der TÃ¤tigkeit des Kassierers an Selbstbedienungstankstellen handelt es sich ebenfalls um eine Ã¼berwiegend stehende (an der Kasse) und gehende TÃ¤tigkeit, die dem KlÃ¤ger auf Grund des oben beschriebenen RestleistungsvermÃ¶gens gerade nicht mehr mÃ¶glich ist. Dies ergibt sich zur Ã□berzeugung des Senats bereits aus der von der Beklagten eingereichten Auskunft des Zentralverbandes des Tankstellen- und Garagengewerbes e.V. (ZTG) vom 2. MÃ¤rz 2001, die vom LSG Rheinland-Pfalz in dem Verfahren L 6 RI 211/00 eingeholt worden ist und Gegenstand der von der Beklagten ebenfalls vorgelegten Urteile des LSG Rheinland-Pfalz zu den Aktenzeichen L 2 RI 140/00 und L 2 RI 231/01 war. Bereits die Formulierung in der Auskunft des ZTG, "dass Kassierer derjenige ist, der an einer

Selbstbedienungstankstelle hinter der Kasse steht", verdeutlicht die das Berufsbild prÃ¤gende Haltungsart. Weiter heiÃt es, bei Kundenfrequenz dominiere die stehende TÃ¤tigkeit (Anmerkung des Senats: an der Kasse), ansonsten seien Sitzgelegenheiten vorhanden. Die sonstigen TÃ¤tigkeiten, wie Reinigen und AuffÃ¼llen der Regale, wÃ¼rden in der Tagesschicht nur in geringem Umfang bzw. wÃ¤hrend der StoÃzeiten Ã¼berhaupt nicht anfallen. DafÃ¼r kÃ¶nnten sie wÃ¤hrend der Nachtschicht auch mehr als 50% der Arbeitszeit ausmachen. Zwar ist den o.a. Urteilen des LSG Rheinland-Pfalz zu entnehmen, dass nach dem Inhalt weiterer eingeholter berufskundlicher AuskÃ¼nfte es an einigen Tankstellen auch KassenarbeitsplÃ¤tze mit der MÃ¶glichkeit zum Sitzen geben soll. Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, bei der TÃ¤tigkeit des Kassierers an Selbstbedienungstankstellen handele es sich um eine Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeit. Zu diesem Ergebnis ist auch das LSG Rheinland-Pfalz in o.a. Urteilen nicht gekommen. SchlieÃlich ist bei der Frage nach der die TÃ¤tigkeit dominierenden Haltungsart zu berÃ¼cksichtigen, dass die bei der Waren- und Regalpflege anfallenden Arbeiten ebenfalls im Stehen und Gehen zu verrichten sind. Im hier zu beurteilenden Sachverhalt kann auch der Umstand, dass diese TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Arbeiten in der Hocke sowie dem Heben und Tragen von Lasten verbunden sind, nicht auÃer Acht gelassen werden.

Ebenso wenig ist dem KlÃ¤ger die von der Beklagten pauschal benannte TÃ¤tigkeit des GÃ¼teprÃ¼fers bzw. QualitÃ¤tskontrolleurs in Metallbetrieben noch zumutbar. So kann zur Ãberzeugung des Senats schon nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei in der Regel um eine Ã¼berwiegend sitzende TÃ¤tigkeit handelt. Dies ergibt sich aus den beigezogenen und ins Verfahren eingefÃ¼hrten Ermittlungsergebnissen des 16. Senats im Verfahren L 16 RJ 84/98, der fÃ¼nf vom VME benannte Betriebe (H B GmbH & Co, B M, SCH+H GmbH & Co., SElektronische Bauelemente GmbH, K AG) zu den kÃ¶rperlichen und geistigen Anforderungen einer derartigen TÃ¤tigkeit sowie der geforderten Vorbildung und Einarbeitungszeit schriftlich befragt hatte. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die Fa. SCH+H GmbH & Co. keine VollarbeitsplÃ¤tze fÃ¼r GÃ¼teprÃ¼fer bzw. QualitÃ¤tskontrolleure vorhÃ¤lt, sondern die Kontrolle nur als Teil anderer BerufstÃ¤tigkeiten durchfÃ¼hren lÃ¤sst (Auskunft vom 17. November 2000). Die AuskÃ¼nfte der Firmen H B GmbH & Co vom 4. November 1999 (Gehen 20%, Stehen 40%, Sitzen 40%), B M vom 11. September 2000 (Gehen 40%, Stehen 40%, Sitzen 20%,) und K AG vom 22. November 1999 (Stehen 60%, Sitzen 40%) belegen, dass die sitzende Haltung bei der TÃ¤tigkeit des GÃ¼teprÃ¼fers/QualitÃ¤tskontrolleurs nicht dominiert. Lediglich bei der Firma SElektronische Bauelemente GmbH â Auskunft vom 16. Februar 2000 â ist der Anteil der sitzenden TÃ¤tigkeit hÃ¶her (Gehen 5%, Stehen 30%, Sitzen 65%), wobei hier die elektrotechnische Ausrichtung zu beachten ist. Zum anderen ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu berÃ¼cksichtigen, dass zwischen einfachen KontrolltÃ¤tigkeiten, die von jedem Arbeitnehmer nach kurzer Einarbeitung erbracht werden kÃ¶nnen (vgl. Auskunft der Firma SElektronische Bauelemente GmbH; vierwÃ¶chige Einarbeitungszeit), und anspruchsvollen KontrolltÃ¤tigkeiten â wie in QualitÃ¤tssicherungsverfahren -, die eine entsprechende berufliche Vorbildung sowie eine lÃ¤ngere Einarbeitungszeit erfordern (AuskÃ¼nfte der Firmen H B GmbH & Co, B M, K AG), unterschieden wird. Bei den einfachen KontrolltÃ¤tigkeiten handelt es sich, da sie keine echte Anlernzeit

von mindestens drei Monaten erfordern, um ungelernte TÃ¤tigkeiten auf die der KlÃ¤ger als Facharbeiter nicht verwiesen werden darf. Die anspruchsvolleren KontrolltÃ¤tigkeiten setzen neben einer abgeschlossenen technischen Berufsausbildung in der Regel weitere berufliche Qualifizierungen â wie den DGQ-A-Schein (Fortbildung der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r QualitÃ¤tssicherung) â und langjÃ¤hrige berufliche Erfahrungen in dem Industriebereich voraus; zudem erfordern sie zusÃ¤tzlich eine Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten bis zu sechs Monaten (AuskÃ¼nfte der Firmen H B GmbH & Co, B M, K AG). Im Hinblick auf die zum Teil geforderten Zusatzausbildungen im QualitÃ¤tssicherungswesen, Ã¼ber die der KlÃ¤ger offensichtlich nicht verfÃ¼gt, und auf die LÃ¤nge der Einarbeitungszeit sind dem KlÃ¤ger anspruchsvollere KontrolltÃ¤tigkeiten in Metallbetrieben ebenfalls nicht zumutbar.

Aus den zuvor genannten GrÃ¼nden ist dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als Lagerverwalter, Material- bzw. Werkzeugausgeber in Metallbetrieben (bzw. im LÃ¼ftungsbau) nicht mehr mÃ¶glich, denn hierbei handelt es sich ebenfalls um TÃ¤tigkeiten, die Ã¼berwiegend im Stehen und Gehen auszufÃ¼hren sind, die zum Teil mit Zwangshaltungen, hÃ¤ufigem BÃ¼cken und Knien sowie Ãberkopfarbeit verbunden sind und auch Arbeiten auf Leitern sowie das Heben und Tragen schwerer Lasten beinhalten. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats schon aus den in BIK BO 741 -Lagerverwalter, Magaziner- Ziffer 10 niedergelegten und daher allgemein zugÃ¤nglichen berufskundlichen Erkenntnissen der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) fÃ¼r Arbeit. Im Ãbrigen spiegeln sich die dort genannten kÃ¶rperlichen Anforderungen an die TÃ¤tigkeit des Lagerverwalters, Material- bzw. Werkzeugausgebers in den den Beteiligten Ã¼berreichten Unterlagen betreffend die berufskundlichen Ermittlungen des 16. Senats zum Aktenzeichen L 16 RJ 84/98 wieder, die zwar insoweit nicht Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, jedoch die schon aus dem Inhalt der BIK BO 741 gewonnene Ãberzeugung des Senats nochmals bestÃ¤tigen. Gegenstand der Anfragen des 16. Senats an die vom VME benannten Firmen war nicht nur die TÃ¤tigkeit des QualitÃ¤tsprÃ¼fers bzw. GÃ¼tekontrolleurs sondern auch die TÃ¤tigkeit des Lagerverwalters, Material- bzw. Werkzeugausgebers. Die AuskÃ¼nfte der schriftlich befragten Firmen H B GmbH & Co vom 4. November 1999 (Gehen 40%, Stehen 40%, Sitzen 20%, Bewegen von Lasten bis zu 20 kg), B M vom 11. September 2000 (Gehen 33,33%, Stehen 33,33%, Sitzen 33,33%, Bewegen von Lasten bis zu 10 kg regelmÃ¤Ãig, Schonarbeitsplatz), SCH+H GmbH & Co. vom 17. November 2000 (Gehen 30%, Stehen 40%, Sitzen 30%, teilweise Bewegen von Lasten bis zu 20 kg und mehr) und K AG vom 22. November 1999 (Gehen 15%, Stehen 50%, Sitzen 35%, Bewegen von Lasten bis zu 35 kg) belegen deutlich, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit des Lagerverwalters, Material- bzw. Werkzeugausgebers um eine Ã¼berwiegend stehende und gehende TÃ¤tigkeit handelt. Lediglich bei der Firma SElektronische Bauelemente GmbH â Auskunft vom 16. Februar 2000 â ist der Anteil der sitzenden TÃ¤tigkeit etwas hÃ¶her (Gehen 20%, Stehen 30%, Sitzen 50%), dafÃ¼r sind zur Bedienung des Lagersystems betriebswirtschaftliche und SAP-Kenntnisse erforderlich (Einarbeitungszeit bis zu sechs Monaten, bevorzugt kaufmÃ¤nnische Vorbildung).

Die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen BU liegen gleichfalls vor, denn der KlÃ¤ger hat ausweislich des Versicherungsverlaufs vom 14. Juli 2004 vor

Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit (Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a.F.) sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a.F.) erfÃ¼llt. Da der Versicherungsfall der BU bereits im MÃ¤rz 1998 eingetreten war, war dem KlÃ¤ger â wie von ihm bereits vor dem SG geltend gemacht â Rente wegen BU ab dem 1. Mai 1998 (Â§ 99 Abs. 1 SGB VI) zu gewÃ¤hren. GemÃ¤Ã Â§Â§ 20 Abs. 3, 25 Abs. 2, 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI a.F. hat die Beklagte jedoch an Stelle von Rente wegen BU auch fÃ¼r die Zeit bis zum Beginn der AHB (8. Juni 1999) Ãbergangsgeld zu gewÃ¤hren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG; sie trÃ¤gt dem Gesamtverlauf und Ausgang des Verfahrens Rechnung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 06.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024